

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 46 Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2010 der Stadt Eschweiler
- 47 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplans 290 - Auf den Hufen -
- 48 Aufstellungsbeschluss der 10. Änderung des Bebauungsplans 12 - Jahnstraße -
- 49 Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans - Dürener Str./Hovermühle -
- 50 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 7 - Alte Feuerwache Weisweiler -
- 51 Einleitung der Flurbereinigung Indebogen
- 52 Neuwahl von Schiedspersonen und einer stellvertretenden Schiedsperson
- 53 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Jamal Habbour
- 54 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Dariusz Michal Palubski

Hinweisbekanntmachungen

32. Jahrgang
Ausgabe Nr. 13
26.07.2016

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

46

Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2010 der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 116 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 96 Abs. 2 Satz 2 der GO NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 495) wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 15.03.2016 öffentlich bekannt gemacht:

Der Gesamtabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 497.878.010,93 € und in der Gesamtergebnisrechnung mit einem Ergebnis von - 1.271.613,51 € festgestellt.

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2010

Aktiva		EUR	Passiva		EUR
1	Anlagevermögen		1	Eigenkapital	121.525.205,06
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	96.206,90	2	Sonderposten	110.464.275,34
1.2	Sachanlagen	402.946.698,21	3	Rückstellungen	77.481.121,14
1.3	Finanzanlagen	67.815.117,89	4	Verbindlichkeiten	183.506.078,12
2	Umlaufvermögen		5	Passive	4.901.331,27
2.1	Vorräte	14.715.823,51		Rechnungsabgrenzung	
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	9.425.628,35			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
2.4	Liquide Mittel	1.854.049,36			
3	Aktive	1.024.486,71			
	Rechnungsabgrenzung				
		497.878.010,93			497.878.010,93

2. Gesamtergebnisrechnung 2010

Erträge und Aufwendungen		EUR
+	Ordentliche Gesamterträge	137.297.063,63
-	Ordentliche Gesamtaufwendungen	-136.803.082,08
=	Ordentliches Gesamtergebnis	493.981,55
+/-	Gesamtfinanzergebnis	-1.562.217,50
=	Gesamtergebnis der laufenden Verwaltung	-1.068.235,95
+/-	Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00
=	Gesamtjahresfehlbetrag	-1.068.235,95
+/-	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-203.377,56
=	Gesamtjahresfehlbetrag	-1.271.613,51

3. Gesamtanhang/ Gesamtlagebericht

Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und erläutert.

Der Gesamtlagebericht steht mit dem Gesamtabchluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Gesamtabchluss 2010 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2011 im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschweiler, 23. Juni 2016

Bertram
Bürgermeister

47

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
vom 12.07.2016**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des

Bebauungsplans 290 – Auf den Hufen –

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß §13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das ca. 3,5 ha umfassende Plangebiet liegt im Südosten des Ortsteils Kinzweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Ziel des Bebauungsplans ist es, durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes die bestehenden gewerblichen Nutzungen rechtlich abzusichern und zudem auch zukünftig die Ansiedelung von wohngebietsverträglichen, gewerblichen Nutzungen im Plangebiet zu ermöglichen. Gleichzeitig soll der Bebauungsplan in Ergänzung der vorhandenen städtebaulichen Strukturen in geringem Umfang Nachverdichtungen ermöglichen.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 04.08.2016 bis 04.09.2016

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr
Freitag
08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten. Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan stehen auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 290 - Auf den Hufen - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 12.07.2016

Bertram
Bürgermeister

48

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
vom 11.07.2016**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der 10. Än-

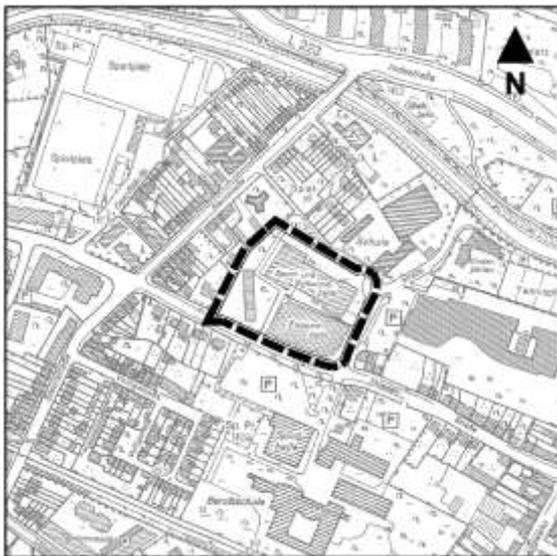
derung des Bebauungsplans 12 – Jahnstraße – vom 27.06.1995 beschlossen. Gleichzeitig wurde die erneute Aufstellung der

10. Änderung des Bebauungsplans 12 – Jahnstraße –

mit geändertem Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß §13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das ca. 1,4 ha umfassende Plangebiet liegt im Eschweiler Zentrum an der August-Thyssen-Straße/ Ecke Jahnstraße. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung eines Wohngebietes im südlichen Teil des Plangebietes. Nach dem geplanten Abriss der leerstehenden Eissporthalle soll hier eine Wohnanlage mit altengerechten Wohnungen entstehen. Im nördlichen Teil an der Jahnstraße soll die bestehende Sport- und Schwimmhalle planungsrechtlich gesichert werden.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 04.08.2016 bis 04.09.2016

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr
Freitag
08.30 - 12.00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten. Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan stehen ab dem 04.08.2016 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in der Aufstellung befindliche 10. Änderung des Bebauungsplanes 12 - Jahnstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 11.07.2016

Bertram
Bürgermeister

49

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
vom 11.07.2016**

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 24.06.2016, Az.: 35.2.11-07-26/16, die 12. Änderung des

Flächennutzungsplans – Dürener Straße/Hovermühle – mit folgendem Wortlaut genehmigt:

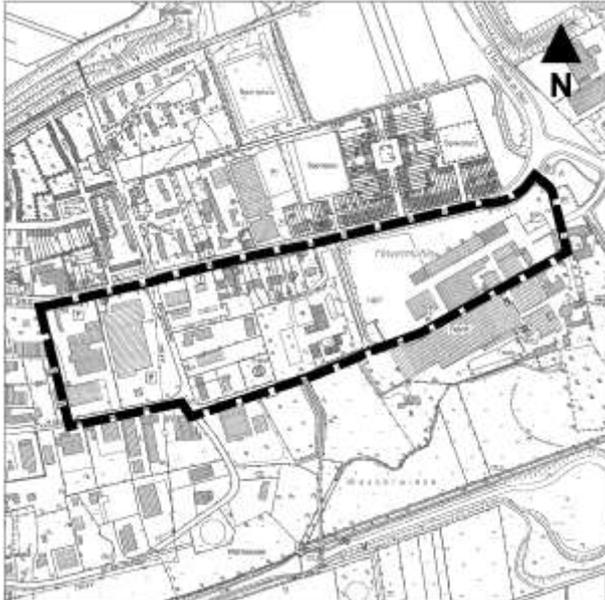
GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 15.12.2015 beschlossene

12. Änderung des Flächennutzungsplans – Dürener Straße/Hovermühle – Umwandlung von Sonderbaufläche in Gewerbliche Baufläche und Gewerbliche Baufläche in Sonderbaufläche.

Im Auftrag
gez. Kunstmann

Das Plangebiet liegt südlich der Dürener Straße und schließt Teilbereiche des Gewerbegebietes Königsbenden und des ehemaligen Kabelwerkes ein. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans – Dürener Straße/Hovermühle – wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Sie liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer bei der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans – Dürener Straße/Hovermühle – schriftlich

gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 11.07.2016

Bertram
Bürgermeister

50

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 20.07.2016

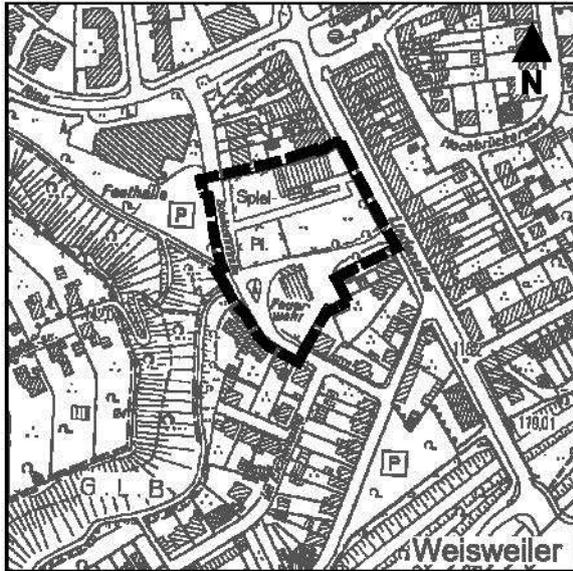
Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 27.04.2016 den

vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7 – Alte Feuerwache Weisweiler -

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß §13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Weisweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung einer Seniorenwohnanlage mit „betreutem Wohnen“ und verschiedenen Ladenlokalen, Praxis- und Büroräumen sowie Vereinsräumen für die örtliche Schützenbruderschaft.

Entsprechend § 10 BauGB liegt der vorhabenbezogene Bebauungsplan 7 – Alte Feuerwache Weisweiler – mit der Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauernd während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan 7 – Alte Feuerwache Weisweiler – in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 7 – Alte Feuerwache Weisweiler – schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 20.07.2016

Bertram
Bürgermeister

51

Öffentliche Bekanntmachung -

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33

Köln, den 28. Juni 2016

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
Tel.: 0221/147 – 2033
Fax : 0221/147 - 4181

Einladung

Einleitung der Flurbereinigung Indebogen

Anhörung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz

Seitens der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, als Flurbereinigungsbehörde ist beabsichtigt, im Kreis Düren in Teilen der Stadt Jülich sowie der Gemeinden Inden und Aldenhoven ein Flurbereinigungsverfahren auf der Grundlage des § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durchzuführen.

Das ca. 1.530 ha große Neuordnungsverfahren verfolgt den Zweck, nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung und der Wiederherstellung der vom Braunkohlentagebau Inden beanspruchten Areale eine geordnete Landrückgabe an die Eigentümer zu erreichen.

Durch das Flurbereinigungsverfahren Indebogen sollen die infolge des Braunkohlentagebaues durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstandenen Nachteile beseitigt werden. Dabei ist der Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen und die Grundstücke sind durch Wege zu erschließen.

Das in Aussicht genommene Neuordnungsgebiet wird im Süden, Westen und Norden durch die verlegte Inde begrenzt. Im Osten schließt der noch offene Tagebau an.

Das Verfahrensgebiet umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in den Gemarkungen Inden, Altdorf und Schophoven der Gemeinde Inden, in der Gemarkung Kirchberg der Stadt Jülich sowie in der Gemarkung Pattern II der Gemeinde Aldenhoven. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren habe ich einen Termin anberaumt auf

Mittwoch, den 24.08.2016, 16:00 Uhr,
im Ratssaal der Gemeindeverwaltung Inden,
Rathausstraße 1, 52459 Inden.

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer von Grundstücken in dem vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Je eine Karte, aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebietes ersichtlich ist, liegt vom Tag der Veröffentlichung bis zum 24.08.2016 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten aus

- bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, Zimmer 2098,
- bei der Stadtverwaltung Jülich, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, Zimmer 53,
- bei der Gemeindeverwaltung Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, Zimmer 22,
- bei der Gemeindeverwaltung Aldenhoven, Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13, 52457 Aldenhoven, Zimmer 29.

Gleichzeitig kann die Gebietskarte auch unter dem am Ende dieser Einladung aufgeführten Link auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden.

Im Auftrag
 gez. Fehres
 Ltd. Regierungvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/indebogen/index.html veröffentlicht.

52

Bekanntmachung

Neuwahl von Schiedspersonen und einer stellvertretenden Schiedsperson

Im Schiedsgerichtsbezirk **Eschweiler III** – Weisweiler sind das Amt der Schiedsperson sowie der stellvertretenden Schiedsperson

und

im Schiedsgerichtsbezirk **Eschweiler IV** – Dürwiß/Neu-Lohn das Amt der Schiedsperson

neu zu besetzen.

Schiedsperson kann sein, wer

- a) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,
- b) nicht unter Betreuung steht,
- c) das 30. Lebensjahr, aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet hat,
- d) in dem Schiedsgerichtsbezirk seinen Wohnsitz hat,
- e) nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Schiedsperson wird für fünf Jahre gewählt. Die Schiedsamtstätigkeit ist ehrenamtlich.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können schriftlich oder zu Protokoll bis zum 09.09.2016 beim Rechtsamt der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 183, unter Vorlage des Personalausweises ihre Bereitschaft für die Ausübung dieses Amtes erklären.

Bei schriftlicher Meldung werden benötigt: Familienname, evtl. Geburtsname, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift und Telefonnummer.

Die endgültige Wahl erfolgt durch den Rat der Stadt Eschweiler.

Eschweiler, 07.07.2016

Bertram
 Bürgermeister

53

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsge-
 setz (LZG NRW)

Die an Herrn Jamal Habbour, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13136, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhalts-vorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
 von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
 und donnerstags
 von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 28.06.2016

Bertram
Bürgermeister

54

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Dariusz Michal Palubski, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30688, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 19.07.2016

Bertram
Bürgermeister